

Satzung der Turngemeinde in Berlin 1848 e.V.



Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und Sitz	2
§ 2	Zweck und Grundsätze der Tätigkeit	2
§ 3	Gliederung	2
§ 4	Arten der Mitgliedschaft	3
§ 5	Erwerb der Mitgliedschaft, Beiträge und Umlagen	3
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 7	Disziplinarmaßnahmen	4
§ 8	Organe	4
§ 9	Geschäftsführender Vorstand (GV)	5
§ 10	Mitgliederversammlung (MV)	6
§ 11	Erweiterter Vorstand (EV)	7
§ 12	Jugendvertretung	8
§ 13	Wirtschaftsrat	8
§ 14	Ehrenrat	8
§ 15	Revisor(inn)en	9
§ 16	Ausfall von Mandats- und Funktionsträgern	9
§ 17	Interessenkollisionen	9
§ 18	Vermögen	9
§ 19	Auflösung	9
§ 20	Datenschutz	10
§ 21	Übergangsregelungen	10
	Schluss	10
	Abkürzungsverzeichnis	10

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Turngemeinde in Berlin 1848 e.V." - nachstehend TiB genannt.
2. Sitz des Vereins ist Berlin, Columbiadamm 111, Gerichtsstand ist das Amtsgericht Berlin-Neukölln.
3. Die TiB ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg (Nr. 351/NZ) eingetragen.
4. Die TiB wurde am 16. April 1848 gegründet.
5. Die Vereinsfarben sind Rot (RGB 218/37/29) und Weiß (RGB 255/255/255).
6. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Grundsätze der Tätigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports in seiner Vielfältigkeit, die sportliche Betreuung der Jugend und die Pflege von Toleranz und solidarischer Gemeinschaft. Er pflegt und fördert insbesondere den Familien- und Seniorensport, den Fitness- und Gesundheitssport, den Kinder- und Jugendsport, den Wettkampfsport sowie die Abhaltung von Sportunterricht. Der Verein errichtet, unterhält und betreibt eigenverantwortlich Schwimm- und Sportanlagen und fördert insbesondere im Bereich des Jedermannschwimmens Zwecke der öffentlichen Gesundheitspflege. Aufbau und Willensbildung erfolgen nach demokratischen Grundsätzen. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecken und Interessen.
2. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der geltenden Abgabenordnung.
3. Der Verein lehnt Beschränkungen aus Gründen des Geschlechts, des Alters, der Rasse, der Staatsangehörigkeit, des Glaubens, des Berufes, der sexuellen Orientierung und der Parteizugehörigkeit sowie berufssportliche Bindungen ab.
Die Verkehrssprache im Verein ist Deutsch (Integrationshilfe).
4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Darlehen und/oder den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.

§ 3 Gliederung

1. Die TiB gliedert sich in rechtlich unselbstständige Abteilungen (Abt.), die Sparten bilden können. Die Abteilungen beschließen eigene Abteilungsordnungen (AbtO) im Rahmen der Musterabteilungsordnung, die vom Geschäftsführenden Vorstand (GV) genehmigt werden müssen. Satzung, Ordnungen und Beschlüsse der Organe des Vereins gehen in Zweifelsfällen vor, und zwar in folgender Rangfolge: 1. Mitgliederversammlung (MV), 2. Erweiterter Vorstand (EV) und 3. Geschäftsführender Vorstand (GV).
2. Die Abteilungen sollen grundsätzlich dauerhaft aus mindestens 30 Mitgliedern bestehen und müssen eine eigene vollständige Abteilungsleitung (AbtL) stellen. Sollte die Mitgliederzahl (volljährige Mitglieder und minderjährige Vereinsangehörige) unter die Mindestzahl sinken oder kann absehbar keine funktionsfähige Abteilungsleitung gestellt werden, ist der GV berechtigt, eine anderweitige Zuordnung der Mitglieder vorzunehmen. Hierzu kann der GV auch beschließen, die bisherige Abteilung einer anderen Abteilung als Sparte im Rahmen der Musterabteilungsordnung zuzuordnen. Eine eigene Vertretung der Sparte im EV ist ausgeschlossen. Die Einzelheiten der Organisation werden in der Musterabteilungsordnung geregelt.
3. Gegen die anderweitige Zuordnung können mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder der betroffenen Abt. oder Gruppe einen schriftlichen Antrag auf Aufhebung zusammen mit einem Antrag auf Abänderung der Entscheidung beim EV beantragen. Der Antrag muss spätestens 4 Wochen nach Bekanntgabe in den TiB-Nachrichten gestellt und zugleich begründet werden. Bei der Entscheidung ist der EV nicht an die Anträge der Abteilung oder Gruppe oder Entscheidungen des GV gebunden.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

1. volljährigen Mitgliedern,
 - a) ordentlichen Mitgliedern,
 - b) passiven, fördernden und auswärtigen Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen,
2. minderjährigen Vereinsangehörigen,
3. gemeinnützig-juristischen Personen zur Verfolgung besonderer Zwecke, die Aufnahme, Rechte und Pflichten regelt der EV,
4. Ehrenmitgliedern.
 - a) Die Verleihung von Ehrentiteln erfolgt aufgrund von Verdiensten auf Vorschlag des Erweiterten Vorstandes im Einvernehmen mit dem Ehrenrat durch die Mitgliederversammlung. Ernennungen zu Ehrenmitgliedern aufgrund von 75-Jahre-TiB-Zugehörigkeit beschließt der GV. Näheres regelt die Ehren- und Disziplinarordnung (EDO).
 - b) Ehrenmitglieder haben alle Rechte volljähriger Mitglieder. Mitglieder, denen Ehrentitel verliehen wurden, besitzen Sitz und Stimme in dem betreffenden Wirkungsbereich.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft, Beiträge und Umlagen

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft in der TiB für natürliche Personen wird grundsätzlich mit der Aufnahme in einer Abteilung erworben (Vereinsbeitritt). In anderen und besonderen Einzelfällen verleiht der EV auf Antrag des GV mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit die Mitgliedschaft in der TiB. Rechte und Pflichten werden in einer gesonderten Geschäftsordnung geregelt.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Verpflichtung auf Anerkennung der Satzung und Ordnungen der TiB zu beantragen.

Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Aufnahmeantrag muss von mindestens einem gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein.
3. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss der Abteilungsleitung. Mitgliedsrechte können erst nach Zahlung des ersten Beitrages oder nach Abgabe einer Einzugsermächtigung wahrgenommen werden. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss nicht begründet werden.

Dem GV steht innerhalb von sechs Monaten nach Abgabe der aufschiebend bedingten Eintrittserklärung in der Vereinsgeschäftsstelle ein Einspruchsrecht zu.
4. Mitglieds- und Aufnahmebeitrag sowie Umlagen und Benutzungsentgelte gliedern sich in Vereins- und Abteilungsanteil. Die Höhe des Vereinsanteils wird durch den Erweiterten Vorstand, die Höhe des Abteilungsanteils von der jeweiligen Abteilungsversammlung festgelegt. Jede Änderung des Gesamtbeitrages muss den Vereins- oder Abteilungsmitgliedern durch die AbtL zeitnah schriftlich oder zumindest in Textform (§ 126 BGB: Email, Fax) oder in den Vereinsnachrichten bekannt gegeben werden.

Beiträge, Umlagen, Benutzungsentgelte, Abgeltungen u.ä. werden in den Beitragsordnungen (BO) dokumentiert.
5. Im Rahmen der satzungsgemäßen Mitgliedschaften können in der Hauptkassenordnung (HKO) für die Beitragsbemessung besondere Mitgliedschaften und Beitragstatbestände bestimmt werden (Familienbeiträge, Anschlussmitglieder u.a.).
6. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus, bargeldlos zu entrichten. Bei Teilnahme am Lastschriftverfahren werden vier Teilbeträge vierteljährlich im Voraus abgebucht. Minderjährige Vereinsangehörige können ihren Beitrag in zwei Teilbeträgen halbjährlich im Voraus leisten.

Der GV kann Voraussetzungen festlegen, unter denen für bestimmte Arten der Mitgliedschaft von dieser Zahlungsweise abgewichen wird.
7. Der EV und die Abteilungsversammlung können im Rahmen der Vereins- und Abteilungszwecke Pflichten zur Übernahme von Diensten beschließen, welche auch durch festgelegte Geldleistungen abgegolten werden können. Ferner können sie zum Haushaltsausgleich Umlagen bis zum $\frac{1}{2}$ Abteilungs- bzw. $\frac{1}{2}$ Vereinsjahresbeitrag sowie eine generell jährliche Zahlweise des Mitgliedsbeitrages festlegen. Eine darüber hinausgehende Umlage bei einer besonderen Notlage bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
8.
 - a) Die Abteilungsleitung ist zur Stundung von Mitgliedsbeiträgen berechtigt.
 - b) Über Erlass-Anträge entscheidet hinsichtlich des Vereinsanteils der Geschäftsführende Vorstand, hinsichtlich des Abteilungsanteils die Abteilungsleitung.
9. Beitragsfrei sind Ehrenmitglieder sowie Mitglieder, die der TiB mindestens 60 Jahre angehören.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt sowie durch Tod oder Ausschluss. Mit der rechtswirksamen Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Rechte und Pflichten.
2. Die Austrittserklärung ist unter Beachtung der Kündigungsfrist schriftlich oder in bestätigter Textform (bei E-Mail mit Lesebestätigung) an die Geschäftsstelle der TiB zu richten.
3. Die Kündigungsfrist beträgt für volljährige Mitglieder drei Monate zum Jahreschluss. Für minderjährige Vereinsangehörige gilt eine Kündigungsfrist von vier Wochen zum 30. Juni bzw. 31. Dezember des Jahres.
4. Ein Wechsel der Abteilungszugehörigkeit bedarf einer Änderungskündigung gem. § 6.2 und § 6.3 an die Geschäftsstelle. Die beteiligten Abteilungen können Kulanzabreden über den Wechselzeitpunkt treffen.
5. Nach Beschlüssen gemäß § 5.7 steht dem Mitglied ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, sofern es sich bei der Umlage um einen erheblichen Betrag in Hinblick auf den Jahresmitgliedsbeitrag handelt. Es ist innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe geltend zu machen.
6. Bei jeder Kündigung oder bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht und die bis dahin bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem Verein bis zum Ende der ordentlichen Mitgliedschaft bestehen.
7. Ein Mitglied kann von dem GV wegen Zahlungsrückstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden – Näheres regelt die Haushalts- und Kassenordnung (HKO).

§ 7 Disziplinarmaßnahmen

1. Disziplinarmaßnahmen sind:
 - a) Ausschluss,
 - b) zeitliches Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und/oder am gesamten Vereinsleben,
 - c) schriftliche Rüge,
 - d) Auflagen.

Disziplinarmaßnahmen können beschlossen werden bei:

- a) Erheblichen oder wiederholt gerügten Verletzungen der Regelungen von Verein oder Abteilung.
 - b) Erheblichen oder wiederholt gerügtem Verstoß gegen berechnigte Anordnungen von Vereinsorganen und Abteilungsleitungen.
 - c) Schwerem Verstoß gegen die Interessen des Vereins oder grobes unsportliches Verhalten.
 - d) Unehrenhaften Handlungen, insbesondere wegen unerlaubten Dopings.
 - e) Verstößen gegen Vereinsfrieden und Vereinsinteressen.
2. Über Disziplinarangelegenheiten entscheidet die AbtL.
 3. In den Fällen des § 1.b) der EDO II und bei Disziplinarmaßnahmen gegen Mitglieder von AbtL, SpartenL und JugendL entscheidet der GV. Bei Disziplinarmaßnahmen gegen Mitglieder des GV, Wirtschaftsrates, Ehrenrates und der Revisorengruppe entscheidet der EV.
Über den Ausschluss und einem Verbot an der Teilnahme am gesamten Vereinsleben eines Mitgliedes des GV entscheidet die Mitgliederversammlung. Sofern der EV oder der GV wegen des Ausschlusses eine außerordentliche MV einberufen haben, kann der EV zur Abwendung von Schäden vom Verein das einstweilige Ruhen der Rechte und Pflichten des Mitgliedes beschließen.
 4. Weiteres regelt die EDO einschließlich der Verfahrensvorschriften.
 5. Disziplinarmaßnahmen aufgrund von Beitragsrückständen regelt die HKO.

§ 8 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) der Geschäftsführende Vorstand,
 - b) die Mitgliederversammlung der TiB,
 - c) der Erweiterte Vorstand.
2. Organe der Abteilungen sind die in den Abteilungsordnungen Genannten.
3. Die Tätigkeiten der Mitglieder aller Vereinsorgane sind ehrenamtlich,
Bei Bedarf kann die Ausübung von Vereinsämtern allenfalls im Rahmen der steuerlichen Vorschriften und der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer steuerfreien Aufwandsentschädigung vereinbart werden (§ 3 Nr. 26a EStG). Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der EV.

4. Über jede Sitzung eines Vereinsorgans ist zumindest ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von dem/der Versammlungsleiter/in, einem weiteren teilnehmenden GV-Mitglied und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben und in der nächsten Sitzung des entsprechenden Organs zur Annahme vorzulegen ist.

§ 9 Geschäftsführender Vorstand (GV)

1. Der GV im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - a) dem/der Ersten Vorsitzenden,
 - b) dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem/der Schatzmeister/in,
 - d) dem Vorstandsmitglied für Rechtsfragen,
 - e) dem Vorstandsmitglied für Liegenschaften und Sportstätten,
 - f) dem Vorstandsmitglied für den Sportbetrieb,
 - g) dem Vorstandsmitglied für Medien- und Vermarktungsfragen,
 - h) dem/der Schriftführer/in.

Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder zu d-h können vom GV per Beschluss in Teilbereichen anders verteilt werden, Gleiches gilt bei der Nachwahl oder Ausfall einzelner Vorstandsmitglieder und bei der Vertretungsregelung.

Ein Vorstandsmitglied zu d - h übernimmt gleichzeitig das Resort für Jugendfragen.

Zur Frage der Wahrnehmung der Jugendbelange im GV erhält die Jugendvertretung zuvor eine Gelegenheit für ein Votum.

Mitglieder des GV dürfen in keinem wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnis zum Verein stehen.

GV-Mitglieder gemäß § 4.4b) besitzen keine Vertretungsbefugnis nach BGB.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

2. Erklärungen des GV sind verbindlich, wenn sie von einem der Vorstandsmitglieder 1.a) – c) und jeweils einem weiteren GV-Mitglied abgegeben werden.
3. Aufgaben:
 - a) Vertretung des Vereins nach innen und außen.
 - b) Überwachung der Einhaltung der Satzung und Ordnungen der TiB.
 - c) Verwaltung des Vereins und seines Vermögens im Sinne der Satzung und Ordnungen der TiB und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung (MV) und des EV.
 - d) Aufstellung und Durchführung des Haushaltsplanes.
 - e) Erstellung des Verwaltungs- und Geschäftsberichtes.
 - f) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen und Sitzungen des EV durch den Ersten Vorsitzenden oder ein von ihm beauftragtes GV-Mitglied.
 - g) Zusammenstellung und verantwortliche Herausgabe der TiB-Nachrichten und des Verwaltungsberichtes der TiB.
 - h) Bildung von Ausschüssen für vom GV vorgegebene Aufgaben,
 - i) Einstellung und Führung von Personal.
 - j) Einrichten und Auflösen von Konten der Abt. sowie die Genehmigung von Abteilungsordnungen gemäß § 3.
 - k) Einspruch gegen die Aufnahme neuer Mitglieder gemäß § 5.3.
 - l) Entscheidungen gemäß § 6.7 der Satzung und § 1.1 der EDO II (Ausschluss von Mitgliedern).
 - m) Beschlussfassung über Anschluss des Vereins oder seiner Abteilung an Verbände oder Vereinigungen im Einvernehmen mit den Betroffenen.
 - n) Beschlussfassung über Einleitung, Führung oder Beendigung gerichtlicher Verfahren und außergerichtlicher Mahnverfahren.
 - o) Beschlussfassung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit über Ehrungen gemäß § 14.3 c außer von GV-Mitgliedern.
 - p) Beschlussfassung über abteilungsübergreifende Absprachen, sofern sich die betreffenden Abt. nicht einigen können.
4. Bei mehr als 2.500 Mitgliedern kann ein hauptamtlicher Vereinsmanager angestellt werden. Der Arbeitsvertrag ist jeweils auf maximal vier Jahre zu befristen, über die eventuelle Verlängerung hat der Erweiterte Vorstand zu befinden.

5. Bei der Durchführung des Haushaltsplanes gemäß § 10A.2c darf der GV in zwingenden Fällen von Ansätzen abweichen, um Schaden vom Verein abzuwenden. Mehrausgaben, die nicht durch Einsparungen bei anderen Ansätzen gedeckt sind, dürfen nur mit Zustimmung des EV erfolgen. Die Einwilligung (vorherige Zustimmung) des EV ist erforderlich, wenn das Vereinsvermögen erheblich gefährdet wird oder wenn für eine Fremdfinanzierung grundbuchliche Sicherungen gegeben werden.

§ 10 Mitgliederversammlung (MV)

A. Allgemein

1. Oberstes Organ der TiB ist die Mitgliederversammlung. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Versammlungsleitung kann Mitglieder, gegen die eine Maßnahme nach § 7.1a verhängt ist, von der Versammlungsteilnahme ausschließen.
2. Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Verwaltungs-, Geschäfts- und Prüfungsberichte gemäß § 9.3 e und § 15.3 a.
 - b) Entlastung des Geschäftsführenden Vorstandes.
 - c) Feststellung und Genehmigung des Haushaltsplanes.
 - d) Änderung der Satzung.
 - e) Wahl des Geschäftsführenden Vorstandes gemäß § 9.1 , der Revisor(inn)en, des Ehren- und des Wirtschaftsrates.
 - f) Beratung und Beschlussfassung über Anträge, sofern sie nicht für die Erstbehandlung in die Zuständigkeit anderer Organe fallen.
 - g) Ehrungen gemäß § 4.4a.
 - h) Beschlussfassung über Beiträge und Umlagen
 - i) Beschlussfassung über Ausschluss und Verbot an der Teilnahme am gesamten Vereinsleben eines Mitgliedes des GV gemäß § 7.3.
 - j) Beschlussfassung über die Veräußerung von Vereinsliegenschaften oder von Teilen derselben.
 - k) Auflösung des Vereins gemäß § 19.
3. Die Ordentliche Mitgliederversammlung (OMV) findet jährlich im Mai statt.
4. Die Einladung zur Ordentlichen Mitgliederversammlung ist jeweils im 1. Quartal in der Vereinszeitung oder durch persönliche, briefliche oder textförmliche Einladung bekannt zu geben, die Tagesordnung spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin. Letztere muss in jedem Falle Punkte zu § 10A.2a) bis c) enthalten.
5. Eine Außerordentliche MV ist innerhalb von 6 Wochen mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen und soll spätestens in weiteren 4 Wochen stattfinden, wenn dies
 - a) der Geschäftsführende Vorstand oder
 - b) der Erweiterte Vorstand beschließt oder
 - c) ein Zehntel aller volljährigen Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Geschäftsstelle beantragt.
6. Anträge zu § 10A.2d) und j) sind spätestens bis zum 31.Dezember beim Geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Sie werden im Wortlaut zusammen mit der Tagesordnung bekannt gemacht.
7. Andere Anträge müssen behandelt werden, wenn sie dem Geschäftsführenden Vorstand sechs Wochen vor der Versammlung schriftlich vorliegen.
8. Anträge, die von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten als dringlich bezeichnet werden, sind ebenfalls zu behandeln. Ausgenommen sind Anträge zu § 10A.2d), h) und j). Beschlüsse aufgrund von Dringlichkeitsanträgen werden erst wirksam, wenn sie nicht innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe begründet angefochten werden.
9. Satzungsänderungen und Beschlüsse zu § 10A.2j) müssen mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden.
10. Alle übrigen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.
11. Das Protokoll gemäß § 8.4 ist in der darauf folgenden Sitzung des Erweiterten Vorstandes zur Annahme vorzulegen und liegt danach für 2 Monate in der Geschäftsstelle der TiB zur Einsicht durch die Mitglieder aus.

B. Wahlen

1. a) Wahlen gemäß § 10A.2 e finden alle drei Jahre statt.
 - b) Der Geschäftsführende Vorstand wird in Jahren mit durch 3 teilbarer Jahreszahl, alle übrigen Gremien werden gemäß § 10A.2 e im darauf folgenden Jahr gewählt.
 - c) Passives Wahlrecht besitzen alle stimmberechtigten und geschäftsfähigen Mitglieder, die mindestens ein Jahr dem Verein angehören.
 - d) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
 - e) Steht nur ein(e) Kandidat(in) zur Verfügung, kann die Wahl durch Handzeichen erfolgen. Dies ist ausgeschlossen, wenn mindestens zehn Prozent der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Wahl verlangen.
2. Einzelheiten regelt die Versammlungs- und Wahlordnung.

§ 11 Erweiterter Vorstand (EV)

1. der EV besteht aus:
 - a) dem Geschäftsführenden Vorstand gemäß § 9.1,
 - b) den Delegierten der Abteilungen gemäß § 11.4,
 - c) zwei stimmberechtigten von den gemäß Jugendordnung gewählten und vom EV bestätigten Jugendvertretern sowie
 - d) den Mitgliedern, denen gemäß § 4.4b Ehrentitel verliehen wurden.
2. Der EV beaufsichtigt und regelt den Vereinsbetrieb im Sinne der Satzung und Ordnungen der TiB und der Beschlüsse der MV durch:
 - a) Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung mindestens bestehend aus: Versammlungs- und Wahlordnung (VWO), Haushalt und Kassenordnung (HKO), Ehren- und Disziplinarordnung (EDO), Musterabteilungsordnung (MAbTO), Jugendordnung (JO) und Datenschutzordnung (DSO).
 - b) Beschlussfassung über die Gründung von Abteilungen oder über Einsprüche gegen eine vom GV beschlossene Auflösung einer Abt.
 - c) Festsetzung der Vereinsanteile und von Sonderbeiträgen und Umlagen gemäß § 5.
 - d) Genehmigung von fremdfinanzierten Baumaßnahmen der Abteilungen sowie Baumaßnahmen, für die eine Verpflichtungserklärung über mehrere Haushaltsjahre erforderlich ist.
 - e) Beschlussfassung über die Veräußerung von Teilen des Vereinsvermögens (außer § 10A.2j), wenn der Verkauf den Anschaffungswert von 5.000 Euro übersteigt.
 - f) Beschlussfassung zu § 18 (Annahme von Schenkungen mit Auflagen).
 - g) Beschlussfassung über Disziplinarmaßnahmen gegen Mitglieder von GV, Wirtschaftsrat, Ehrenrat, Revisorengruppe und in den Disziplinarfällen des § 7.3 in denen sich die Mehrheit des GV für befangen erklärt.
 - h) Bestätigung der von der Jugendversammlung gewählten stimmberechtigten Jugendvertreter und Einsetzen kommissarischer Mitglieder bis zur Neuwahl oder Wiedereinsetzung.
 - i) Beschlussfassung zu § 16 (Ruhe von Mandatsrechten).
 - j) Anforderung und Entgegennahme von Berichten.
 - k) Zustimmung zu Haushaltsüberschreitungen gemäß § 9.5 Satz 2.
 - l) Anordnung außerordentlicher Prüfungen jeder beliebigen Kasse von Verein und Abteilungen bei Verdacht auf Unregelmäßigkeiten.
 - m) Bildung von Ausschüssen des EV für gezielte Aufgaben im Einvernehmen mit dem GV.
 - n) Beschlussfassung über Anträge gemäß § 20 (Datenschutzregelungen).
 - o) Beschlussfassung über Einsprüche gemäß § 1 der EDO II.
 - p) Beschlussfassung über Ehrungen von amtierenden GV-Mitgliedern gemäß § 14.3 c.
 - q) Beschlussfassung über das Ruhen der Geschäftsführung des/der Amtsinhaber(s)/-in des GV bei Verdacht auf eine schwerwiegenden Pflichtverletzung in der Amtsführung. Der EV kann die Geschäftsführung dem Geschäftsführenden Vorstand oder einem/einer Beauftragten mit Rechten und Pflichten kommissarisch übertragen. Der EV kann die Rechte und Pflichten im Einzelnen festlegen.
 - r) Beschlussfassung über die Aufnahme gemeinnützig-juristischer Personen und die Regelung der Rechte und Pflichten dieser in einer besonderen Geschäftsordnung.
 - s) Beschlussfassung einer entgeltlichen Vereinstätigkeit gemäß § 8.3.
 - t) Beschlussfassung über alle bisher nicht geregelten Sachverhalte, deren Erledigung bis zur nächsten OMV zumindest zweckmäßig ist.

3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, die Auflösung einer Abteilung und Beschlüsse gemäß § 11.2 g, q und r erfordern eine Zweidrittelmehrheit.
4. Entsprechend der Mitgliederstatistik per 1. Januar des laufenden Jahres entsenden die einzelnen Abteilungen aus ihren Reihen bis maximal drei Delegierte zu den EV-Versammlungen, und zwar einen Delegierten pro angefangene 150 Mitglieder, unabhängig von deren Volljährigkeit und Mitgliedsart. Die Delegierten müssen der Abteilungs-Leitung angehören. Der erste Delegierte der Abt. muss einem der ersten 4 in der AbtO genannten Wahlämter angehören (§ 5.4 der AbtO). Stimmbündelung und Stimmübertragung sind nicht erlaubt.
5. Die Sitzungen des EV sind mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin einzuberufen, die Tagesordnung ist spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin bekannt zu machen, weiter gilt § 10 A.8, Satz 3. Die Sitzungen müssen einberufen werden, wenn mehr als ein Drittel der Abt. dies unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt. Anträge müssen dem Geschäftsführenden Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin vorliegen.
6. Der EV ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse zu § 11.2a - 11.2f bedürfen der Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder. Ist dies nicht gegeben, kann der Versammlungsleiter die Sitzung zu den unerledigten Tagesordnungspunkten um eine Woche vertagen. Die Versammlung ist sodann unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Den abwesenden Abt. ist die Vertagung spätestens am nächsten Tag mitzuteilen. Die Teilnahme an den Sitzungen geht jeder anderen Tätigkeit im Verein vor.
7. Die Versammlung kann die Vereinsöffentlichkeit gemäß den räumlichen Gegebenheiten teilweise oder ganz zur Sitzung zulassen.

§ 12 Jugendvertretung

Die Vereinsjugend wählt jährlich auf einer gesonderten Jugendversammlung (JV) eine Vereinsjugendvertretung, bestehend aus maximal fünf Vertretern, von denen dann zwei gemäß Jugendordnung (JO) stimmberechtigt dem EV angehören. Die Stimmberechtigung ergibt sich aus der Reihenfolge ihrer Wahl bei der Jugendversammlung und ihrer Teilnahme an einer EV-Sitzung. Die Jugendvertreter müssen vom EV bestätigt werden. Stimmberechtigte auf der JV müssen das 12. Lebensjahr vollendet haben, Delegierte das 16. Lebensjahr. Weiteres regelt die JO.

§ 13 Wirtschaftsrat

1. Den Wirtschaftsrat bilden das Vorstandsmitglied für Liegenschaften und Sportstätten sowie vier weitere Mitglieder, die von der Mitgliederversammlung gemäß § 10A.2 e) zu wählen sind.
2. Aufgaben:
 - a) Unterstützung des GV und der Abteilungen bei der Verwaltung und wirtschaftlichen Entwicklung des Vereins und der Vereinsgrundstücke mit ihren Sportanlagen und Bauten, wobei die laufende Verkehrs- und Betriebssicherheit durch die jeweilige Leitung der nutzenden Abteilung zu gewährleisten ist.
 - b) Verantwortung für bauliche und technische Sicherheit der Liegenschaften entsprechend den Beschlüssen von MV, GV und EV.
 - c) Überwachung der Bestände an beweglichen Sachwerten in Verein und Abteilungen.
3. Zur Erfüllung der Aufgaben kann der Wirtschaftsrat einen eigenen Etat im Rahmen der Haushaltsaufstellung beim GV beantragen.

§ 14 Ehrenrat

1. Den Ehrenrat bilden fünf Mitglieder, die von der MV gewählt werden. Seine Mitglieder sollen nicht dem EV angehören.
2. Die Mitglieder des Ehrenrates wählen aus ihrer Mitte einen/e Koordinator/in, an den/die alle Anträge zu richten sind.
3. Aufgaben:
 - a) Vermittlung von Streitigkeiten, die die persönliche Ehre von Mitgliedern betreffen.
 - b) Stellungnahme bei Ausschlussverfahren gemäß § 7.1a), EDO II §1.1.
 - c) Stellungnahme zu Ehrungsanträgen.
4. Einer Aufforderung zum Erscheinen vor dem Ehrenrat ist von allen Mitgliedern grundsätzlich Folge zu leisten.

§ 15 Revisor(inn)en

1. Von der Mitgliederversammlung sollen fünf Revisor(inn)en gewählt werden. Sie dürfen nicht dem Geschäftsführenden Vorstand angehören oder gegen Entgelt im Verein tätig sein.
Als Revisor/in soll für die Vereinskasse und GV-Angelegenheiten nicht tätig werden, wer als Angehörige(r) von GV-Mitgliedern vom Recht auf Zeugnisverweigerung Gebrauch machen könnte.
2. Die Revisoren wählen aus ihrer Mitte einen/e Koordinator/in, an den/die alle Anträge zu richten sind.
3. Aufgaben:
 - a) Prüfung der Vereinskasse und der Buchführung gemäß Haushalts- und Kassenordnung der TiB zur Berichterstattung vor der Ordentlichen Mitgliederversammlung.
 - b) Beantragung der Entlastung des Geschäftsführenden Vorstandes bei ordnungsgemäßer Geschäftsführung.
 - c) Jederzeitige Prüfung der Buchführung und Kassen der Abteilungen im pflichtgemäßen Ermessen oder auf Weisung des GV oder EV.
 - d) Überprüfung und Begutachtung aller Verträge des Vereins.
4. Ein Gesamtprüfbericht zu § 15.3a ist dem GV mindestens eine Woche vor der MV zu übergeben.

§ 16 Ausfall von Mandats- und Funktionsträgern

Mandats- und Funktionsträger, die wegen Krankheit, Unfall oder anderen Gründen ihre Funktion auf unabsehbare Zeit nicht ordnungsgemäß ausüben können, sollen vom EV mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder von ihren Aufgaben entbunden werden. Die Seite des Betroffenen ist zuvor in geeigneter Form anzuhören.

§ 17 Interessenkollisionen

Mandatsträger dürfen nicht an Entscheidungen mitwirken, bei denen sie in Interessenkonflikte geraten können, weder in persönlicher Hinsicht noch in Bezug auf die eigene Abteilungszugehörigkeit. Eine gleichzeitige Mandatsausübung in Abteilungsleitung und GV oder Wirtschaftsrat soll vermieden werden.

§ 18 Vermögen

Das Vermögen der TiB darf nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Es besteht aus dem Grundeigentum, den angesammelten Geldern, Wertpapieren und Guthaben sowie den selbst beschafften oder von Mitgliedern oder Dritten zugewendeten beweglichen und unbeweglichen Sach- und Vermögenswerten bei den Abteilungen. Den Abteilungen steht ein Nutzungsrecht an den zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben zur Verfügung gestellten Vermögenswerten der TiB zu. Im Falle der Auflösung einer Abteilung bleiben die ihr zur Verfügung gestellten oder von Mitgliedern oder Dritten zugewendeten oder von ihr beschafften Werte ausschließlich Eigentum der TiB, ohne dass Forderungen auf Erstattung des Gegenwertes geltend gemacht werden können. Die Annahme von Schenkungen oder Vermächtnissen, die mit Auflagen verbunden sind, welche nicht im Rahmen des genehmigten Haushaltsplans zu erfüllen sind, bedarf der vorherigen Genehmigung des EV.

§ 19 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zweckes gemäß § 2 fällt das Vermögen des Vereins, soweit es Ansprüche aus Darlehensverträgen der Mitglieder übersteigt, einer als gemeinnützig anerkannten Berliner Sportorganisation zu, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Der Beschluss über die Vermögensübertragung bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

§ 20 Datenschutz

Von allen Mandatsträgern in Verein und Abteilung sind die Datenschutzbelange sensibel zu beachten. Sofern über das Datenschutzgesetz hinaus Regelungen erforderlich sind, ist auf Antrag der EV zuständig.

Näheres regelt die Datenschutzordnung (DSO).

§ 21 Übergangsregelungen

1. Vorstehende Satzung kommt mit Beschlussfassung unmittelbar zur Anwendung.
2. Ab 2010 beträgt die Amtszeit der Mandatsträger auf der Ebene des Gesamtvereines grundsätzlich drei Jahre, für Jugendvertreter ein Jahr.

Schluss

Die vorstehende Satzung wurde von der Außerordentlichen Mitgliederversammlung der TiB am 20.02.2010 beschlossen. Sie tritt nach Eintragung in das Vereinsregister am 00.00.2010 in Kraft.

Abkürzungsverzeichnis

Abt.	Abteilungen
AbtL	Abteilungsleitung
AbtO	Abteilungsordnung
AbtV	Abteilungsversammlung
BO	Beitragsordnung
EDO	Ehren- und Disziplinarordnung
EV	Erweiterter Vorstand
DSO	Datenschutzordnung
GV	Geschäftsführender Vorstand
HKO	Haushalts- und Kassenordnung
JugendL	Jugendleitung
JO	Jugendordnung
MV	Mitgliederversammlung
MAbtO	Musterabteilungsordnung
OMV	Ordentliche Mitgliederversammlung
SpartenL	Spartenleitung
VVO	Versammlungs- und Wahlordnung